

Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900

(Vom 15. August 1972)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. § 117, Absatz 2, Satz 2 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

Die Schulpflege kann an der 3. Klasse der Sekundarschule und an Sonderklassen der Primarschule im 8. und 9. Schuljahr die fakultative oder obligatorische Durchführung des Haus-haltungsunterrichtes beschliessen.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1973/74 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-sammlung.

Zürich, den 15. August 1972.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. A. Gilgen

Der Direktionssekretär:

Dr. R. Roemer

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 23. August 1972.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler